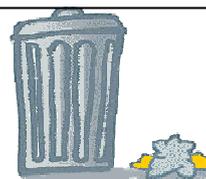


Der Umwelttipp!



AUTOWRACKENTSORGUNG

Eine Information zur umweltgerechten Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen.



DIE ENTSORGUNG VON ALTFAHRZEUGEN (AUTOWRACKS)!

ERSTMALIGE ZULASSUNG VOR dem 1. Juli 2002	UNENTGELTLICHE Rücknahme durch den Fahrzeughersteller AB 1. JÄNNER 2007	Der Halter oder Eigentümer kann sein Fahrzeug OHNE KOSTEN bei jeder registrierten Rücknahmestelle des Herstellers abgeben!)*
ERSTMALIGE ZULASSUNG NACH dem 1. Juli 2002	UNENTGELTLICHE Rücknahme durch den Fahrzeughersteller seit 6. NOVEMBER 2002	

)*...die unentgeltliche Rücknahme kann für Personen- und Kombinationskraftwagen (PKW, KOMBI) und Fahrzeuge für die Güterbeförderung bis 3,5 [t] Gesamtgewicht in Anspruch genommen werden! Dabei muss das Altfahrzeug („Autowrack“) vollständig sein und es darf kein fahrzeugfremder Abfall mit entsorgt werden.

TIPP!

Bringen Sie ihr Altfahrzeug („Autowrack“) zu einer Rücknahmestelle des Herstellers. Dieser garantiert die ordnungsgemäße Lagerung und Behandlung und stellt Ihnen für die Abmeldung einen Verwertungsnachweis aus. Sie finden die Rücknahmestellen im Internet unter: www.umwelt.net.at ->Abfall->Altfahrzeuge oder erfahren diese bei einem Händler ihrer Automarke.

NUTZEN SIE DIESE MÖGLICHKEIT UND ENTSORGEN SIE IHR ALTFAHRZEUG („AUTOWRACK“) UMWELTGERECHT!

Die MitarbeiterInnen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht beraten Sie gerne und informieren Sie auch über geeignete kostengünstige Transportmöglichkeiten!

VORSICHT!

Keinesfalls dürfen Altfahrzeuge („Autowracks“) und Fahrzeugteile (z.B. Motor, Getriebe) auf nicht geeigneten Flächen (z.B. Wiesen-, Wald-, Schotterboden) abgestellt werden! Die auftretenden Flüssigkeitsverluste (z.B. Motor- und Getriebeöle, Brems- und Kühlflüssigkeit, Batteriesäure) verunreinigen die Umwelt. Achten Sie daher auch im privaten Bereich darauf, dass Altfahrzeuge („Autowracks“) und Fahrzeugteile ausschließlich auf überdachten betonierten Flächen (z.B. Garage) abgestellt werden. Die Nichtbeachtung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 730.-- bis € 36.340.-- bestraft!



Steiermärkische
Berg- und Naturwacht



Das Land
Steiermark

Kurzinformation: Altlastensanierungsabgabe

Hintergrund:

Seit 1. Jänner 2006 gibt es wieder eine Novelle zum Altlastensanierungsgesetz (ALSAG).

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ist jeder **Abfall, der abgelagert wird**, ALSAG –pflichtig (Restmüll, Sperrmüll, Baurestmassen..). Mit der Einhebung dieser Bundesabgabe werden mehrere Ziele verfolgt:

1. Beschaffung von Geldern zur Sanierung und Sicherung von Altlasten (Altlastenatlas, Altlastenkataster...)
2. Hintanhaltung von Wettbewerbsverzerrungen: illegales Ablagern soll bestraft und somit verhindert werden, ordnungsgemäßes Ablagern soll die Regel sein!

Kosten:

Der ALSAG für Baurestmassen beträgt je angefangener Gewichtstonne (t) derzeit **EUR 8,-**. Für **Baurestmassen** besteht grundsätzlich eine Beitragspflicht!

Ausnahmen:

☞ wenn Bauschutt aufbereitet wurde (fallweise Beitragspflicht!) und für Bodenaushub.

☞ wenn ein konkreter Zusammenhang mit einer Baumaßnahme besteht und eine konkrete, bautechnische Funktion erfüllt (z.B.: Fundamente, Dämme, Unterbauten für Straßen, Baugruben- und Künettenverfüllung);



Keinesfalls dürfen Kunststoffe (z.B. Rohre, Styropor, Folien etc.), Gipskarton, Eternit, Holz, Eisen und sonstiger Abfall miteingebaut werden! Für einen Wiedereinbau kommt nur sortiertes, mineralisches Material wie Beton, Steine und Ziegel in Frage.

Klären Sie alle offenen Fragen bezüglich einer Beitragsbefreiung unbedingt vor Beginn der Arbeiten mit dem Hauptzollamt (HZA) ab.

HAUPTZOLLAMT Graz, Bahnhofgürtel 57;
☎ **0316/7061-243 (Hr.Kalcher)**. Die Formulare zur Anmeldung und zum Nachweis sind beim Hauptzollamt Graz oder im Internet erhältlich.

Was ist bei einem Hausabbruch zu tun?

Folgende Vorgangsweise ist zu empfehlen:

1. Abbruchbewilligung seitens der Gemeinde
2. Gutachten/Vermerk durch Baumeister (etc.), dass das Material für Sanierung geeignet ist.
3. Baurestmassentrennformular ausfüllen!!!
4. ALSAG - Formular ausfüllen - **Fristen!**
5. BH und HZA anrufen, Abklärung aller offenen Fragen in Bezug auf das Vorhaben

Waldwegbefestigung/-sanierung:

Für eine Waldwegbefestigung oder Sanierung ist ein forsttechnisches Gutachten zwingend erforderlich – erhältlich bei:

Forstaufsichtsstation Radkersburg

Förster Ing. Otwin BEIN

☎ 0676/866 404 09,

☎ 03476/4004 -274

Für **Geländeverfüllung** mit Bodenaushub ist der Sachverständige für Wasserrecht der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg zuständig:

Ing. Mag. Stefan SEIFRIED

☎ 03476/4004-270

Zwischenlagerungen bis zu einem Jahr sind erlaubt. Dann muss geklärt sein, wohin der Bauschutt kommt und ob die ALSAG entrichtet werden muss.

Die **Entsorgungsfirmen** aus der Region (z.B. Saubermacher, ASA, BRS etc.) bieten die Entsorgung von unsortiertem und sortiertem Bauschutt an.

Weitere Informationen:

Die **„Recycling Börse Bau“** ist eine Einrichtung, die den Ver- und den Einkauf von Baurestmassen ermöglicht.

Info im Internet: <http://www.recycling.or.at/>

Alsag – Formular:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Zoll/Internet/2004/za86.pdf>

Baurestmassentrennformular:

http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=333898